

# RS Vwgh 1990/5/8 90/08/0069

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.05.1990

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

BAO §293;

BSVG §23 Abs5;

## Rechtssatz

Ratio legis der Regelung des § 23 Abs 5 zweiter Satz BSVG ist die Wahrung des Gleichlaufes von Beitragsrecht und Leistungsrecht. Erblickt man aber darin den Sinn der Norm, dann kann es keinen Unterschied machen, ob die rückständige Änderung des Einheitswertes einen früheren Einheitswertbescheid ganz oder teilweise aus dem Rechtsbestand beseitigt, weil die Vermeidung der beitragsrechtlichen Rückwirkung an sich das gesetzgeberische Anliegen ist, es sei denn, die Änderung des Einheitswertes hätte in einer Flächenänderung ihre Ursache.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990080069.X04

## Im RIS seit

08.05.1990

## Zuletzt aktualisiert am

28.04.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)